

Verhaltenskodex zum Thema „sexualisierte Gewalt“

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen zu jeder Zeit von außen zugänglich sein.
- Bei Klassenfahrten sollen Lehrkräfte die Schlafräume und Umkleidekabinen nicht ohne vorherige Ankündigung (z. B. durch Anklopfen) und sofern möglich im gleichen Geschlecht der dort Wohnenden betreten.
- Zwischen Bezugspersonen und Schülerinnen bzw. Schülern sind herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, die aus dem schulischen Kontext heraus entstehen, nach Möglichkeit zu vermeiden, sofern keine zusätzliche private Verbindung besteht.
- In unterrichtlichen sowie außerunterrichtlichen Aktionen ist durch die Lehrperson darauf zu achten, dass niemandem Angst gemacht wird und individuelle Grenzen beachtet und eingehalten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind immer ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Wahrgenommene Grenzverletzungen werden nicht toleriert. Sie müssen umgehend thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Betreuungspersonen fahren nur in begründeten Fällen gemeinsam mit Schutzbefohlenen Aufzug.
- Angemessenheit von Körperkontakt: Körperkontakt zwischen Bezugspersonen und Schülerinnen und Schüler ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe und Pflege, Trost bzw. zur Vermeidung einer Gefahrensituation erlaubt und ansonsten untersagt. Berührungen müssen jederzeit pädagogisch begründbar sein und wenn möglich ihre Gestattung erfragt werden. Im Sportunterricht sind Hilfestellungen / Sicherungen als eindeutige Hilfestellungen zu gestalten und zu kommunizieren; auch hier ist Gestattung zu erfragen.
- Geschenke: Die Zulässigkeit von Geschenken an Lehrkräfte hat das HKM per Erlass geregelt (siehe dort).
- Verbale und nonverbale Kommunikation: Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst werden.
- Transpersonen werden mit dem Pronomen ihres Identitätsgeschlechts angesprochen. Misgendering ist zu unterlassen. Die vom Kind benannte Identität ist zu respektieren, sofern das Kind die notwendige geistige Reife erlangt hat. Weder sexualisierte Sprache noch abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden geduldet.
- Bei Grenzverletzungen ist einzuschreiten und schützend Position zu beziehen.
- Das Zeigen von sexualisierenden Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Personengruppen oder Einzelpersonen beeinträchtigen, stellt eine sexuelle Belästigung dar. Lehrkräfte sind verpflichtet, einzugreifen (vgl. Vorgaben der Hessischen Polizei im Schutzkonzept).

Die Einhaltung dieser Vereinbarungen dient sowohl dem Schutz der Lehrkräfte und Bediensteten als auch dem Schutz der Schülerinnen und Schüler.

(Stand September 2026)